

Änderung der Satzung für die Vertreterversammlung 2024

*Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze oder Sätze bleiben unverändert.
[Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG]*

TOP X	Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: Juli 2022	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2024
	<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).</p>	<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>
	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Beschlüsse und Feststellungen des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Protokolle durch jedes Vorstandsmitglied kann durch Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter und entsprechend zu protokollierende Genehmigung durch den Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung ersetzt werden.</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Beschlüsse und Feststellungen des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Protokolle durch jedes Vorstandsmitglied kann durch Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter und entsprechend zu protokollierende Genehmigung durch den Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung ersetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>

<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>[...]</p> <p>b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 38 Buchstabe I zuständig ist;</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>[...]</p> <p>b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 38 Buchstabe I k zuständig ist;</p>
<p>§ 44a Elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung)</p> <p>(1) [...] Ort der Versammlung ist in diesem Fall der Übertragungsort, an dem sich Versammlungsleiter befindet. Äußerungs-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte der Vertreter sowie die Teilnahmerechte der Organmitglieder sind durch die technische Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen der virtuellen Vertreterversammlung zu gewährleisten.</p>	<p>§ 44a Elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung)</p> <p>(1) [...] Ort der Versammlung ist in diesem Fall der Übertragungsort, an dem sich Versammlungsleiter befindet. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf von allen teilnehmenden Vertretern verfolgt werden kann und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Äußerungs-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. der Vertreter sowie die Teilnahmerechte der Organmitglieder sind durch die technische Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen der virtuellen Vertreterversammlung zu gewährleisten.</p>
<p>§ 54 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>§ 54 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen im Bundesanzeiger Unternehmensregister veröffentlicht.</p>